

1. Ergänzungsvertrag

ZUR

„Vereinbarung zum Betrieb des gemeinsamen Forschungszentrums ForWind der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Hannover“ vom 11./20.12.2007 (im Folgenden: „Ursprungsvereinbarung“)

zwischen

der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Leibniz Universität Hannover und der Universität Bremen (alle drei Universitäten im Folgenden „Vertragspartner“)

Präambel

Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Windenergieforschung haben die Universitäten Oldenburg und Hannover mit der vorgenannten Ursprungsvereinbarung das gemeinsame nichtrechtsfähige wissenschaftliche Zentrum „ForWind – das Zentrum für Windenergieforschung“ (im Folgenden „ForWind,“) gegründet. Dieses wird in „Universitäres Windenergiezentrum ForWind“ umbenannt.

Die Universität Bremen tritt zur Förderung der wissenschaftlichen Kooperation auf dem Gebiet der Windenergieforschung dem Zentrum ForWind als weiterer Rechtsträger bei.

Die Vertragspartner schließen daher den nachfolgenden Änderungsvertrag zur Ursprungsvereinbarung:

§ 1

Beitritt der Universität Bremen

Die Universität Bremen tritt der Ursprungsvereinbarung neben den Universitäten Oldenburg und Hannover als weiterer Rechtsträger von ForWind bei, wobei die Ursprungsvereinbarung nunmehr die Überschrift *„Vereinbarung zum Betrieb des gemeinsamen wissenschaftlichen Zentrums ‚Universitäres Windenergiezentrum ForWind‘ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Leibniz Universität Hannover und der Universität Bremen“* erhält.

§ 2

Fortgeltung der Ursprungsvereinbarung

Die Regelungen der Ursprungsvereinbarung gelten unverändert fort mit der Modifikation in § 2 der Ursprungsvereinbarung, dass nunmehr die beiliegende Neufassung der Ordnung für ForWind Vertragsbestandteil wird.

§ 3

Koordination von Einzelprojekten

Die Vertragspartner vereinbaren, dass ihre eigenständigen Projektanträge auf dem Gebiet der Windenergieforschung von ForWind untereinander koordiniert werden, sofern Geheimhaltungsanforderungen von Antragspartnern dies nicht ausschließen, und als Projekte des Windenergiezentrums ForWind bezeichnet werden. Zur praktischen und administrativen Umsetzung dieser Koordinierung wird die gemeinsame Geschäftsstelle von ForWind genutzt. Die verwaltungs- und haushaltsrechtliche Zuordnung der Projekte zu den einzelnen Vertragspartnern bleibt davon unberührt.

§ 4

Inkrafttreten dieses Änderungsvertrages

Dieser 1. Änderungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Oldenburg, den 24. August 2009

gez. H.-J. Appelrath

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Vizepräsident für Forschung
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Appelrath

gez. E. Barke

Leibniz Universität Hannover
Präsident
Prof. Dr.-Ing. Erich Barke

gez. Rolf Drechsler

Universität Bremen
Konrektor für Forschung und
wissenschaftlichen Nachwuchs
Prof. Dr. Rolf Drechsler

Ordnung für das "Universitäre Windenergiezentrum ForWind" der Universitäten Oldenburg, Hannover und Bremen

vom 24.08.2009

Das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben gem. § 36 a Abs. 1 NHG i.d.F. vom 24.06.02 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) am 13. und 21.01. sowie 17.02.2009 die folgende Neufassung der Ordnung beschlossen, als Anlage zum entsprechenden Kooperationsvertrag mit den Universitäten Hannover und Bremen beschlossen.

§ 1 Organisation

(1) Das Universitäre Windenergiezentrum ForWind (ForWind) ist ein gemeinsames wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Leibniz Universität Hannover und der Universität Bremen (kurz: beteiligten Hochschulen).

(2) ForWind ist der Universität Oldenburg auf der Grundlage einer Vereinbarung, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des wissenschaftlichen Zentrums geregelt sind, zugeordnet.

§ 2 Aufgaben, Prioritäten

ForWind nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, die folgenden Aufgaben wahr:

1. ForWind nimmt fächerübergreifende Forschungsaufgaben im Bereich der Windenergie und verwandter Gebiete sowie Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich wahr.
2. ForWind definiert gemeinsame Forschungsziele seiner Mitglieder und bewirbt sich um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte.
3. ForWind veranstaltet Fortbildungsveranstaltungen wie z. B. Kolloquien, Kurse, Workshops und Seminare.
4. ForWind bietet sich als Kooperationspartner für universitäre und außeruniversitäre Institutionen im In- und Ausland an.
5. ForWind koordiniert über die eigene Geschäftsstelle die eigenständigen Projektanträ-

ge der beteiligten Hochschulen. Sie werden als ForWind – Projekte gekennzeichnet gestellt werden, wobei die verwaltungs- und haushaltsrechtliche Zuordnung der Projekte zu den einzelnen beteiligten Hochschulen davon unberührt bleibt.

§ 3 Mitglieder

Neben den in der Anlage genannten Gründungsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige der beteiligten Universitäten und externer Forschungseinrichtungen durch einen Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt in der Regel als Zweitmitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im wissenschaftlichen Zentrum gebunden. Die Mitgliedschaft endet aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft zu einer der beteiligten Hochschulen und/oder externer Forschungseinrichtungen, aufgrund eines Antrags des entsprechenden Mitglieds sowie aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Vorstand

ForWind wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören je zwei Mitglieder der beteiligten Hochschulen an. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils durch ihre Präsidien entsandt.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des wissenschaftlichen Zentrums.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sprecherin oder Sprecher

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die wissenschaftliche Sprecherin/den wissenschaftlichen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.

(2) Die Sprecherin/Der Sprecher vertritt das wissenschaftliche Zentrum nach außen und ist Vorsitzende/r des Vorstands. Sie/Er ist Vorgesetzte/r des zum wissenschaftlichen Zentrums gehörenden Personals. Sie/Er schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen am wissenschaftlichen Zentrum und

der Geschäftsstelle der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Oldenburg vor.

(3) Die Sprecherin/Der Sprecher führt im Einvernehmen mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte und arbeitet hierbei eng mit der Geschäftsführung des wissenschaftlichen Zentrums zusammen. Sie/Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.

(4) Die Sprecherin/Der Sprecher lädt mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein, in der die Mitglieder des wissenschaftlichen Zentrums über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums und die Tätigkeit des Vorstands informiert werden.

§ 7 Beirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat, bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern aus Wissenschaft und Wirtschaft, gebildet. Der Beirat berät den Vorstand in allen wesentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Präsidien der beteiligten Hochschulen auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums unterrichtet werden.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(5) Die Hochschulleitungen der beteiligten Hochschulen werden als Gäste zu den Sitzungen des Beirates eingeladen.

§ 8 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle des wissenschaftlichen Zentrums hat ihren Sitz an der Universität Oldenburg.

(2) Die Geschäftsstelle wird durch eine/n Geschäftsführer/in geleitet, die/der zusammen mit der Sprecherin/dem Sprecher die laufenden Geschäfte des wissenschaftlichen Zentrums führt. Insbesondere erstellt sie/er den Jahresbericht. Sie/Er berät den Vorstand und nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der beteiligten Hochschulen in Kraft.

**Anlage zu der Ordnung für das „Universitäre
Windenergiezentrum ForWind“ der Universitäten
Oldenburg, Hannover und Bremen:**

Gründungsmitglieder

- (1) Dr. Detlev Heinemann
Fachbereich Physik, Abteilung Energie- und Halb-
leiterforschung
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- (2) Prof. Dr.-Ing. Peter Schaumann
Institut für Stahlbau
Leibniz Universität Hannover
- (3) Prof. Dr. Joachim Peinke
Fachbereich Physik, Arbeitsgruppe Hydrodynamik
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- (4) Prof. Dr.-Ing. Werner Zielke
Institut für Strömungsmechanik und Elektronisches
Rechnen im Bauwesen
Leibniz Universität Hannover